



Zahl (Bitte im Antwortschreiben anführen)
20031-BG/474/90-2021

Datum
23.02.2021

Chiemseehof
Postfach 527 | 5010 Salzburg
Fax +43 662 8042-2165
landeslegistik@salzburg.gv.at
Mag. Thomas Feichtenschlager
Telefon +43 662 8042-2290

Betreff

**1. Entwurf eines Homeoffice Maßnahmenpakets 2021;
2. Entwurf einer Verordnung, mit der die Lohnkontenverordnung
2006 geändert wird;**

Stellungnahme

Bezug: 2021-0.113.237

Sehr geehrte Damen und Herren!

Zum im Gegenstand bezeichneten Vorhaben gibt das Amt der Salzburger Landesregierung folgende Stellungnahme bekannt:

A. Allgemeines; finanzielle Auswirkungen:

1. Das kurz als „Homeoffice-Maßnahmenpaket 2021“ bezeichnete Vorhaben und die damit in Verbindung stehende Änderung der Lohnkontenverordnung 2006 wurden vom Bund am 15. Februar 2021 an die Länder zur Begutachtung übermittelt; das Ende der Begutachtungsfrist wurde mit Freitag, dem 19. Februar 2021 festgesetzt. Der Vorgang folgt der seitens des Bundes in der jüngsten Vergangenheit wiederholt geübten Praxis, legistische Vorhaben mit einer unzumutbar kurzen Frist in Begutachtung zu schicken. Diese Praxis begegnet seitens des Landes Salzburg erheblichem Missfallen.
2. Das „Homeoffice-Maßnahmenpaket 2021“ wird erhebliche Mindereinnahmen bei den Ertragsanteilen der Länder in den Jahren 2021 bis 2025 zur Folge haben - den Ausführungen in der Wirkungsorientierten Folgenabschätzung rund 95 Millionen Euro. Gemäß § 7 Abs 1 FAG 2017 hat der Bund mit den am Finanzausgleich beteiligten Gebietskörperschaften vor der Inangriffnahme steuerpolitischer Maßnahmen, die für die Gebietskörperschaften mit einem Ausfall an Steuern, an deren Ertrag sie beteiligt sind, verknüpft sein können, Verhandlungen zu führen.

Seitens des Landes Salzburg wird deshalb die Aufnahme von Verhandlungen gemäß § 7 FAG 2017 gefordert.

3. Der Vollständigkeit halber wird darauf hingewiesen, dass durch das Vorhaben auch ein erheblicher zusätzlicher Verwaltungsaufwand in der Lohnverrechnung zu erwarten ist. Dieser Mehraufwand ist in den geplanten Änderungen der Lohnkontenverordnung 2006, konkret in den dort vorgesehenen tageweisen Aufzeichnungspflichten, begründet, die einen nicht unbeträchtlichen Änderungsaufwand im (Salzburger) Personalverwaltungssystem IPIS sowie einen erhöhten Personalaufwand in der Personalverwaltung und Personalabrechnung bedingen.

B. Zu den Inhalten:

1. Das Ziel des Vorhabens wird - ungeachtet der im Pkt A dargestellten Kritikpunkte - begrüßt.
2. Gemäß dem geplanten § 18c Abs 1 AVRAG erfasst der Begriff des „Homeoffice“ die Erbringung von „Arbeitsleistungen in der Wohnung“. Den Erläuterungen folgend soll davon auch die Erbringung von Arbeitsleistungen in einem Zweitwohnsitz, in der Wohnung eines nahen Angehörigen oder eines Lebensgefährten umfasst sein. Diese Erweiterung des Begriffsinhaltes lässt sich aus dem Gesetzestext selbst nicht ableiten.

Es wird daher vorgeschlagen, den Begriffsinhalt der Erläuterungen auch im Gesetzestext selbst abzubilden - nicht nur im Interesse der Rechtssicherheit für die Beschäftigten und für die Arbeitsgeber, sondern auch im Hinblick auf die daran anknüpfenden unfallversicherungsrechtlichen Folgen.

3. Insgesamt wird auf die Unterschiedlichkeit der jeweils zentralen Begriffe in den einzelnen Artikeln des Gesetzespakets hingewiesen: Im § 18c Abs 1 AVRAG wird der Begriff der „Wohnung“, im § 2 Abs 4 DHG der Begriff des „(gemeinsamen) Haushalts“ und im § 175 Abs 1a und 1b sowie im § 90 Abs 1a und 1b B-KUVG der Begriff des „Aufenthaltsorts“ verwendet. Aus den Normtexten geht nicht zweifelsfrei hervor, dass diesen immer derselbe Grundtatbestand (= Arbeit im Homeoffice) zu Grunde liegt, was im Laufe der Zeit zu unterschiedlichen Interpretationen in den verschiedenen Rechtsbereichen führen kann.

Diese Inkonsistenz der Begrifflichkeiten führt auch zu Unklarheiten bezüglich des Anwendungsbereichs: So lässt § 2 Abs 4 DHG (arg: „durch im gemeinsamen Haushalt mit der Dienstnehmerin oder dem Dienstnehmer lebende Personen oder durch ein im Haushalt lebendes Tier“) offen, ob damit auch Personen oder Tiere gemeint sind, die im (gemeinsamen) Haushalt mit einem nahen Angehörigen oder Lebensgefährten leben, aber nicht mit der Dienstnehmerin oder dem Dienstnehmer selbst.

4. Das Home-Office Pauschale ist gemäß § 49 Abs 3 Z 31 ASVG im Anwendungsbereich des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes beitragsfrei gestellt. Es findet allerdings keine entsprechende Anpassung des Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetzes statt. Da in diesem teilweise vom Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz abweichende Beitragsgrundlagen herangezogen werden, kann dies zu Unklarheiten dahingehend führen, ob eine Beitragspflicht besteht (z.B. in Fällen der §§ 19 Abs 1 Z 1 lit g und 26 Abs 1 Z 1 lit e B-KUVG). Aus den Erläuterungen lässt sich die Intention entnehmen, dass die Beitragsbefreiung auch im gesamten Anwendungsbereich des Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetzes gegeben sein soll.

Es wird daher auch die Aufnahme einer dem § 49 Abs 3 Z 31 ASVG entsprechenden Regelung in das beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetz vorgeschlagen.

Diese Stellungnahme wird der Verbindungsstelle der Bundesländer, den anderen Ämtern der Landesregierungen, dem Präsidium des Nationalrates und dem Präsidium des Bundesrates ue zur Verfügung gestellt.

Mit freundlichen Grüßen
Für die Landesregierung
DDr. Sebastian Huber, MBA
Landesamtsdirektor

Amtssigniert. Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur oder des elektronischen Siegels finden Sie unter www.salzburg.gv.at/amtssignatur

Ergeht an:

1. Bundesministerium für Arbeit, Familie und Jugend, Untere Donaustraße 13 - 15, 1020 Wien, E-Mail
2. Amt der Burgenländischen Landesregierung, E-Mail: CC
3. Amt der Kärntner Landesregierung, E-Mail: CC
4. Amt der Oberösterreichischen Landesregierung, E-Mail: CC
5. Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, E-Mail: CC
6. Amt der Steiermärkischen Landesregierung, E-Mail: CC
7. Amt der Tiroler Landesregierung, E-Mail: CC
8. Amt der Vorarlberger Landesregierung, E-Mail: CC
9. Amt der Wiener Landesregierung , Magistratsdirektion der Stadt Wien, Geschäftsbereich Recht - Gruppe Verfassungsdienst und EU-Angelegenheiten, E-Mail: CC
10. Verbindungsstelle der Bundesländer beim Amt der NÖ Landesregierung, Schenkenstraße 4, 1010 Wien, E-Mail: CC
11. Parlamentsdirektion - Abteilung L 1.6 Parlamentarische Dokumentation, Archiv und Statistik, E-Mail: CC
12. Bundesministerium für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz - Verfassungsdienst, Wickenburggasse 8, 1080 Wien, E-Mail: CC
13. Institut für Föderalismus, Maria-Theresien-Straße 38b, 6020 Innsbruck, E-Mail: CC
14. Fachgruppe Personal, Kaigasse 14, Postfach 527, 5020 Salzburg, Intern
15. Abteilung 8 Finanz- und Vermögensverwaltung, Kaigasse 2A, Postfach 527, 5020 Salzburg, Intern